

**Auswirkungen des "Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" auf die Bauleitplanung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/10 "Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth";
Einstellung des Verfahrens**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	16.06.2023	Stadt Landshut, den	02.06.2023
Sitzungsnummer:	50	Ersteller:	Scheibinger, Lukas

Vormerkung:

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ verabschiedet, welches zum 01.01.2023 in Kraft trat. Das Gesetz, welches darauf abzielt, die Energiewende zu beschleunigen, sieht unter anderem eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB vor. Demnach sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich fortan auch Freiflächen-PV-Anlagen in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen privilegiert. Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen dieser Art also nicht mehr erforderlich. Begründet wurde die Gesetzesänderung mit einer ohnehin bestehenden optischen und akustischen Belastung besagter Flächen.

Ausgehend von dieser Gesetzesänderung ist für alle geplanten Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet Landshuts, die der in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B) BauGB beschriebenen Flächenkulisse entsprechen, kein Bebauungsplan mehr notwendig; hierzu bereits laufende Aufstellungsverfahren können eingestellt werden, wenn der zugehörige Bebauungsplanentwurf nicht bereits gebilligt worden ist. Dies trifft auf den Bebauungsplan Nr. 10-5/10 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth“ zu, zu dem am 11.02.2022 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Neben einer Beschleunigung der Energiewende, im Hinblick auf die bundesdeutschen sowie die städtischen Klimaschutzziele, lässt sich durch die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens auch eine Entlastung der Verwaltung und der beschlussfassenden Gremien erzielen. Negative Umweltauswirkungen in Folge der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens sind nicht zu befürchten.

Die PV Anlagen, die von § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B) BauGB erfasst werden, sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich künftig möglich. Die Prüfung erfolgt im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO. Bei der Bauantragsprüfung werden alle erforderlichen Fachstellen beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung wird auch zukünftig den Bestimmungen des BNatschG, des BlmschG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Insbesondere kann auch auf diesem Weg die Eingriffsregelung nach § 15 BNatschG Anwendung finden.

Die Konsequenzen des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sowie die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 10-05/10 wurden mit dem Amt für Bauaufsicht der Stadt Landshut sowie dem Amt für Umwelt- Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut abgestimmt.

Einstellung des Verfahrens

1. Vom Bericht zu den Auswirkungen des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ auf die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird Kenntnis genommen.
2. Die bis dato erfolgten Beschlüsse im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-05/10 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth“ werden aufgehoben.
3. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eingestellt.

Anlagen: Umgiffsplan